



## **Satzung**

### **RIESLING - FREUNDESKREIS -Weinbruderschaft Augusta Treverorum- e.V. vom 16. März 1996 in der Fassung vom 23. November 2012**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Riesling-Freundeskreis -Weinbruderschaft Augusta Treverorum-“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Trier eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Trier.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist es, Kenntnisse um den Rieslingwein, die damit verbundene Weinkultur und den Weinbau, insbesondere im Weinanbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer zu vermitteln und zu verbreiten.
- (2) Der vorgenannte Zweck wird insbesondere durch
  - Weinseminare und -exkursionen, in denen Wissen über die verschiedenen Ausprägungen des Weinbaus, seine Geschichte, seine Bezüge zur Landeskultur sowie seine wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung vermittelt wird; dazu gehören auch kommentierte Weinproben;
  - Studienfahrten in deutsche und ausländische Weinbaugebiete;
  - Förderung kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Rieslingweinbau und der Moselregion stehen, wie z.B. Kunstausstellungen, Rezitationsabende, Publikationen und Konzerte;
  - Herausgabe von Schriften und anderen Medien, die den Vereinszweck fördern;verwirklicht.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, die insbesondere durch die in § 2 Abs. 2 genannten Maßnahmen verwirklicht werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz von Aufwendungen wird davon nicht berührt.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder eingezahlte Mitgliedsbeiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Mittel des Vereins dürfen weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch die Annahme des Aufnahmeantrages durch ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Das Nähere regelt der Vorstand.
- (4) Für die Aufnahme in den Verein wird einmalig ein Aufnahmebeitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Er wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist zum 1.1. des Geschäftsjahres fällig. Einzelheiten der Erhebung regelt der Vorstand.

### § 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat mindestens zweijährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu

laden. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 5 Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Die Beschlüsse sind in die Niederschrift über die Mitgliederversammlung aufzunehmen. Die Niederschrift ist durch den Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
  - b) die Entgegennahme des Kassenberichts und der Jahresrechnung,
  - c) die Entlastung des Vorstands,
  - d) die Wahl des Vorstands,
  - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - f) die Änderung der Satzung,
  - g) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
  - h) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden.

## § 7

### Vorstand (Bruderschaftsrat)

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Bruderschaftsmeister), dem stellvertretenden Vorsitzenden (Zweiter Bruderschaftsmeister), dem Schatzmeister und bis zu 10 weiteren Vorstandsmitgliedern (Bruderschaftsräten). Diese Mitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Ehrenvorsitzende sind geborene Mitglieder des Vorstands.
- (2) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein und nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.
- (5) Vorstandsmitglieder können im Rahmen des § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz eine pauschale Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtszuschale) erhalten.

## § 8

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Trier zugunsten der weinkulturellen Sammlung des Stadtmuseums Simeonstift, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.